№ 1173. Dienstag, den 18. Februar. (Morgen-Ausgabe.) 1862.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, Kurstraße 50, in Leipzig: Heinrich Hübner, in Altona: Haasenstein u. Vogler, in Hamburg: J. Türkheim und J. Schöneberg.

Danziger  Zeitung.

Deutschland.

* Berlin, 16. Febr. Der Inhalt der preußischen Note vom 14. Februar, welche gieichlautend nach Wien und an die würzburger Regierung abgegangen, ist im Wesentlichen folgender: Es werden zunächst die preußischerseits geäußerten Ansichten über das Beust'sche Reformproject wiederholt, welche zum Gegenstande der Kritik in den bekannten Noten gemacht sind. „Diese Ansichten gingen im Wesentlichen dahin, daß ein Versuch, den ganzen Bund durch Herstellung einer wirksamen Exekutive mit Volksvertretung und gemeinsamer Gesetzgebung in bundesstaatlicher Richtung umzugestalten, mit ernstlicher Gefahr für dessen Fortbestehen verbunden sein müßte; wogegen der Bestand des Bundes nicht gefährdet sein würde, wenn unter Festhaltung der völkerrechtlichen Grundlagen des Ganzen, für eine engere Vereinigung seiner Glieder auf dem Gebiete des inneren Staatsrechts der Weg der freien Vereinbarung betreten und jene für das Ganze vorgeschlagenen Einrichtungen: Exekutive (militairischer Oberbefehl und einheitliche Vertretung nach außen), Volksvertretung und gemeinsame Gesetzgebung, innerhalb solcher engerer Grenzen gegründet würden."

Die österreichische Regierung habe nun erklärt, daß „zu ihrem innigen Bedauern" Pflicht und Ueberzeugung ihr verböten, sich solchen Anschauungen anzuschließen. Die preuß. Regierung würde sich bei Entgegennahme dieser Erklärung auf die Versicherung haben beschränken können, daß sie dies Bedauern theile. Da aber die österr. Regierung wiedergehend sich berufen fühle, vom Gesichtspunkt der „allgemeinen Interessen Deutschlands", so wie von dem des „positiven Rechts" und unter Hinweisung, welche Preußens Reformbestrebungen in früheren Epochen gehabt, eine förmliche Verwahrung einzulegen; so will die preuß. Regierung nicht verhehlen, „daß ihr weder ein begründeter Anlaß, noch irgend eine Berechtigung zu socher Verwahrung" vorzuliegen scheint. — „Dieser Schritt, der noch dadurch auffälliger wird, daß er verabredetermaßen in identischen Noten von mehreren Bundesregierungen gethan ist, entspricht so wenig dem Charakter des von der sächsischen Regierung angeregten Meinungs-Austausches über Bundesreform", daß die preuß. Regierung sich nicht bewogen finden kann, auf die österreichischen Gegenansichten einzugehen, zumal sie die Bedeutung derselben bereits früher entsprechend gewürdigt habe. „Es wird jedoch in Bezug auf die unheilvollen Folgen, welche ähnliche Bestrebungen in jener Zeit über Deutschland heraufzubeschwören gedroht haben sollen, daran erinnert werden müssen, daß es nicht Preußens Bestrebungen für die Reform der Bundesverfassung waren, welche jene Folgen herbeizuführen drohten, sondern daß es das Verhalten derjenigen Regierungen war, an deren Widerstand diese Bestrebungen damals scheiterten. Ihnen verdankt Deutschland die unveränderte Wiederherstellung der alten Bundesverfassung und damit einen dauernden Keim zu ähnlichen Wirren. — „Wenn jetzt von derselben Seite Anlaß gegeben wird, daß diese Thatsache wieder in ihrem vollen Lichte erscheint, und wenn man sich dabei auf die Sorge um die Sicherheit und den moralischen Frieden Deutschlands beruft, welche man durch Preußen bedroht finden will, so ist der Augenblick dafür um so weniger glücklich gewählt, als man gleichzeitig gezwungen ist, das Reformbedürfniß einzugestehen, dessen rechtzeitige Befriedigung man schon einmal verhindert hat"... „Die königliche Regierung würde in der Verwirklichung der am Schlusse der Note angedeuteten Reform-Ansichten, wonach für den ganzen Bund eine Verfassung mit wirksamer Executiv-Gewalt, gemeinsamer Gesetzgebung und Volksvertretung begründet werden soll, und an welche sie leicht das Streben nach einer weiter gehenden „politischen Consolidation" mit außerdeutschen Gebieten schließen dürfte, wie dies in der Depesche des kaiserlich österreichischen Kabinets vom 5. November v. J. bereits hervorgetreten ist, eine weit größere Gefährdung des Bestandes des Bundes erkennen müssen, als in Reformen in derjenigen Richtung, welche Preußen in der Depesche vom 20. Dec. v. J. bezeichnet hat. Dennoch ist die Königliche Regierung weit davon entfernt, schon der bloßen Kundgebung jener Ansichten über die Grundlagen der Reform mit einer Verwahrung entgegenzutreten. Sie glaubt im Gegentheil, ihr schließliches Urtheil darüber zurückhalten zu sollen, bis ihr ein bestimmt gestalteter Reformvorschlag mitgetheilt wird, welcher ihr das Verständniß der Absichten der kaiserlich österreichischen Regierung vollständig ermöglicht. Für jetzt erscheint der Königlichen Regierung die Unausführbarkeit einer Reform nach den vorliegenden allgemeinen Andeutungen als unzweifelhaft, und da dieselben in vollkommenem Widerspruch mit dem Standpunkt stehen, zu welchem sie selbst sich bekennr, so muß sie ihrerseits den Eintritt in Berathungen über eine Reform auf solchen Grundlagen für unthunlich erachten."

— Abgeordneter Dr. Paur hat eine Interpellation an den Cultusminister über das bekannte Circular des Provinzial-Schulcollegiums zu Coblenz vom 16. Januar d. J. (siehe D. Z. 1153) gerichtet Dieselbe lautet — nach wörtlicher Anführung der Verfügung — wie folgt: Indem dieses Circular sich nicht damit begnügt, die von „aufgeregter und bitterer Leidenschaftlichkeit" zeugende Theilnahme an den Agitationen der Parteien im öffentlichen Leben zu rügen, sondern diese Theilnahme überhaupt, auch wenn sie sich von jenem Fehler freihält, als mit den Berufspflichten des Lehrers unvereinbar darstellt; indem ferner mit Rücksicht auf den Zeitpunkt dieses Erlasses die Vermuthung nahe liegt, daß darin unter den „Agitationen der Parteien im öffentlichen Leben" zunächst nichts Anderes, als die kanm erst beendeten Wahlbewegungen, verstanden werden soll, hiernach also nicht etwa blos die leidenschaftlich-erbitterte, sondern überhaupt die Theilnahme an diesen als für den Lehrer ungeeignet aufgefaßt wird, indem endlich das Provinzial-Schulcollegium in den Schlußworten des Erlasses seinerseits die Würdigung des Lehrers wesentlich mit an die erörterten Gesichtspunkte knüpfen zu wollen erklärt, und die einem Befehle gleichkommende Erwartung hinzufügt, daß sie kein Lehrer außer Acht lassen werde: so vermag ich in dem vorstehendem Erlasse der obersten Unterrichtsbehörde der Rheinprovinz nur den besorgnißerregenden Versuch zu erkennen, die Lehrer der Unterrichts-Anstalten jenes Landestheiles an der Ausübung der ihnen, gleich allen übrigen preußischen Staatsbürgern, verfassungsmäßig zustehenden politischen Rechte zu hindern, oder ihnen doch die Ausübung derselben zu verkümmern, um so besorgnißerregender, als die unbestimmte Fassung des Circulars ebenso unbestimmten Befürchtungen Raum giebt, und ganz darauf berechnet erscheint, im Kreise der Lehrer eine derselben unwürdige Einschüchterung hervorzubringen und dadurch gerade denjenigen Stand, welchem die Pflege der Sittlichkeit und männlichen Kraft in den aufblühenden Geschlechtern anvertraut ist, zu feiger Selbstverleugnung herabzudrücken. In der Ueberzeugung nun, daß mein Verständniß des erwähnten Erlasses von der überwiegenden Mehrzahl nicht blos der rheinischen, sondern der preußischen Lehrer insgesammt getheilt wird, und daß es für die Landesvertretung wie für das Land selbst von höchstem Interesse ist, den eigentlichen Ursprung jenes Erlasses zu erfahren, richte ich an den Hrn. Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die Frage: ob das mehrerwähnte Circular auf seinen Befehl oder mit seiner Billigung von dem Provinzial-Schulcollegium zu Koblenz erlassen worden.

Die Interpellation ist unterstützt durch: Dr. Waldeck. Oppermann. Bauck. Schmiedicke. Dr. Lüning. Freiherr v. Hoverbeck. Gortzitza. Soenke. Dr. Bender (Gumbinnen). Papendick. Behrend. Schwarz. Dr. Rupp. Dr. Becker. Krieger (Goldap). Velthusen. Dr. Kosch. Post. Servatius. Forstmann. Hoffmann. Roepell (Danzig). Haebler. Römer. Chomse. v. Forckenbeck. Dr. Kalau v. d. Hofe. Twesten. Schneider. Dr. Beitzke. Dr. Bernhardi. Schumann. Schulze (Berlin). Dr Diesterweg.

— Der Waldeck'sche Gesetzentwurf wegen Wiedereinführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, schlägt im Wesentlichen folgende Abänderungen dieser Gemeindeordnung vor:

„Einzelne Besitzungen oder Güter, welche bisher noch keiner Gemeinde angehört hatten, werden dem Bezirke einer bestehenden oder zu bildenden Gemeinde zugelegt." „Das in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden an die Stelle des Beitrags zu den directen Staatsabgaben tretende jährliche Einkommen (welches das Gemeindewahlrecht giebt) wird auf 150 Thlr. festgesetzt." Das Dreiklassensystem wird aufgehoben; ebenso wird beseitigt die Ausschließung richterlicher Beamten vom passiven Gemeindewahlrecht, die öffentliche Abstimmung, das Einzugsgeld. „Sammt-Gemeinden müssen gebildet werden, wenn Gemeinden eine genügende Polizei-Verwaltung aus eigenen Kräften nicht herstellen können." „Der Zeitpunkt, mit welchem die Einführung der Gemeinde-Ordnung beendigt sein muß, wird auf den 1. October 1863 bestimmt." Alle Gemeindeordnungen resp. Gesetze von 1853 bis 1856 werden aufgehoben. „Gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze wird ein Gesetz über die Wiedereinführung der Kreis- (Bezirks-) und Provinzial-Ordnung für dea Preußischen Staat vom 11. März 1856 erlassen werden. Eben so wird ein besonderes Gesetz über die völlige Wiederherstellung des Art. 42 der Verfassung, sowie über Auslegung des Art. 70 derselben ergehen." Art. 42 der Verfassung nämlich hob die gutsherrliche Polizei auf; „diese Aufhebung wird zwar implicite hergestellt durch die Aufhebung des Gesetzes vom 14. April 1856. Allein es muß auch als Bestandtheil der Verfassung der Art. 42 ausdrücklich vollständig hergestellt werden. Der Art. 70 der Verfassung nennt den „Gemeindewähler" den stimmberechtigten Urwähler; nach einer richtigen Auslegung ist damit nicht gesagt, daß das Urwahlrecht nicht hierüber hinaus gehen könne, sondern nur ein Minimum der Berechtigung aufgestellt; es könnte dies jedoch bestritten werden und darum wird die „Auslegung" des Art. 70 der Verfassung verlangt." — In den Motiven wird als die „dringendste und unabweisbarste Forderung im preußischen Staate die endliche feste Regulirung der Gemeinde-Verfassung und der damit in inniger Verbindung stehenden Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verfassung bezeichnet, und die Gemeinde-Ordnung u. s. w. vom 11. März 1850 die Verwirklichung der Grundsätze der octroyirten Verfassung von 1848 genannt.

— In dem zweiten Bericht der Petitions-Commission sind folgende Petitionen besprochen: Dr. Neumann hierselbst beantragt Gleichberechtigung der Homöopathie, Hydropathie, Heilgymnastik und des thierischen Magnetismus mit der Allopathie.

Die zweite Petition betrifft die schon aus den Zeitungen bekannte Angelegenheit der Spanier Alhama und Matamores, die wegen Ausübung des protestantischen Kultus und Verbreitung der Bibel jeder zu sieben Jahren Galeerenstrafe verurtheilt sind. „Sofort nach dem Bekanntwerden dieser Verurtheilung hat der königl. Gesandte in Madrid dem spanischen Minister der ausw. Angelegenheiten die dringendsten Vorstellungen gemacht, daß, selbst wenn die Verurtheilung den Landesgesetzen gemäß sei, die Anwendung derselben durch das Eintreten der königlichen Gnade verhindert werden müsse, weil sie dem Bewußtsein der civilisirten Welt widerspreche. Zu gleichem Zwecke hat der königl. Gesandte sich mit dem englischen Gesandten in Verbindung gesetzt. Die königl. Regierung hat ihm sofort ihre Billigung ausgesprochen und ihn angewiesen, seine Bemühungen fortzusetzen. Gleichzeitig hat sie ihren Geschäftsträger in London angewiesen, dem königl. Großbritannischen Staats-Secretair für die ausw. Angelegenheiten den Wunsch der preuß. Regierung auszudrücken möglichst eindringlich und in Gemeinschaft mit England in Madrid einzuwirken. Eine Rückäußerung hierüber ist noch nicht eingegangen; an der Sympathie Englands läßt sich aber nicht zweifeln. Die Commission beantragt, „in Erwägung, daß die Königl. Staats-Regierung bereits die geeigneten Schritte in der Sache gethan, zur Tagesordnung überzugehen".

Coburg, 15. Februar. Der Landtag hat bei der Berathung des vorgelegten thüringischen Gewerbegesetzes gestern Abend spät, nach lebhafter Debatte mit dem Ministerium, den Commissions-Antrag auf vollständige Freigebung der Preßgewerbe einstimmig angenommen. Auf den Antrag des Ministeriums hat heute Abend eine wiederholte Abstimmung mit gleichem Erfolge stattgefunden. Die Berufung der Regierung auf den seiner Zeit dem Landtage nicht vorgelegenen Bundesbeschluß von 1854 wurde als unzuläßig und letzterer als illegaler Eingriff in das Verfassungsrecht der Einzelstaaten erklärt und eine ausdrückliche Verwahrung gegen die Behauptung der Regierung eingelegt, daß letztere in Fragen des inneren Verfassungsrechts durch einseitige Vereinbarungen mit den übrigen Bundesregierungen ohne Genehmigung der Kammer irgend wie sich binden könne. Die Regierung stellte die Verweigerung der Sanction des Gewerbegesetzes in Aussicht. Der Landtag hat jedoch letzteres in fortgesetzter Berathung nach den Anträgen der Commission schließlich mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Gotha, 13. Februar. Unser Staatsgrundgesetz enthält im § 12. die Bestimmung: „Ist der Herzog regierungsunmündig, oder ist derselbe wegen körperlicher oder geistiger Schwäche oder aus einem andern Grunde nicht im Stande die Regierung zu führen oder fortzuführen, so tritt eine Regierungsverwesung ein". Da nun die letztere Eventualität durch die bevorstehende Reise des Herzogs nach Central-Afrika gegeben ist, so hat die Regierung den gemeinschaftlichen Landtag schon auf den 17. d. M. einberufen, um ihm eine desfallsige Eröffnung zu machen.

Wien, 14. Febr. Wie die „Wiener Correspondenz" erfährt, bereitet die Pforte einen neuen Protest in der Sache der Donaufürstenthümer vor, und zwar gegen die vom Fürsten Kusa den Fürstenthümern gegebene Gesammtbezeichnung Rumänien. Die Pforte beruft sich darauf, daß das europäische Völkerrecht ein „Rumänien" nicht kenne, und daß die Vereinigung der beiden Fürstenthümer unter Einem Oberhaupte, wie bekannt, nur für die Lebenszeit des regierenden Fürsten zugestanden sei.

Dänemark.

Kopenhagen, 12. Februar, Das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 37 der Verfassung, ist heute von dem Könige genehmigt worden.

— Bei der ersten Behandlung der Zulage-Bewilligung des Finanzministers hielt A. Hage eine stundenlage Rede, worin er den Zustand der Marine mit schwarzen Farben schilderte und Preußen einen übermüthigen vorwärtsschreitenden Feind nannte. Unsere hölzernen Schiffe sollten wir zum Aufhauen verkaufen und nur eiserne und Panzerschiffe bauen. In der heutigen Sitzung trat der Marineminister, Admiral Bille, in einem ausführlichen Vortrage Hage entgegen. Er äußerte, daß Dänemark darauf bedacht sein müsse, sein Schiffssystem zu ändern und einer eisernen Flotte statt einer von Holz entgegen zu arbeiten habe. Da dies jedoch langsam gehe und große Vorbereitungen erfordere, namentlich die Anlage großer Schmiedewerkstätten 2c., und Dänemark auf Eventualitäten eines möglicherweise nahen Feindes Bedacht nehmen müsse, so solle die bestehende Flotte möglichst conservirt, verbessert und theilweise vermehrt werden. Es gelte, die Uebermacht auf der See zu bewahren, noch habe man sie, es könne eine Zeit kommen, wo sie nicht zu behaupten sei, allein diese Zeit liege fern, denn Häfen 2c. ließen sich nicht ohne Weiteres herstellen, und eine gekaufte Flotte ohne Reserve, ohne Wurzel selbst in den Verhältnissen, wäre ein Unding.

Frankreich.

— Diese Woche wird der Kaiser in Vincennes Versuchen mit den gezogenen Kanonen, die mit den allerneuesten von ihm selber angegebenen Vervollkommnungen versehen sind, beiwohnen. — Es heißt, daß jetzt ein Divisionsgeneral an die Spitze des militärischen Hauses des Prinzen Napoleon gestellt werden soll. — Der Chef der Sicherheitspolizei von Paris befindet sich seit einigen Tagen zu bis jetzt unbekannten Zwecken in London.

Italien.

Turin, 14. Febr. Wie fest man im großen Publikum an die baldige Gewinnung Roms glaubt, geht daraus hervor, daß sich trotz aller von der Municipalität gebotenen Vortheile keine Bauunternehmer in Turin finden lassen. Die Bevölkerung der provisorischen Hauptstadt Italiens ist nämlich so unverhältnißmäßig schnell angewachsen, daß die Miethpreise eine ganz unglaubliche, selbst in Paris nicht gekannte Höhe erreicht haben. Da nun aber die Verlegung des Hofes wieder einen starken Abfluß von Einwohnern nach sich ziehen würde, so will Niemand sein Geld in Häuserbauten anlegen.

Danzig, 18. Februar.

* Die seit einigen Jahren provisorisch eingeführte Deichordnung für das Danziger Werder hat bei vielen Interessenten, namentlich der unterhalb gelegenen Ortschaften, welche sich durch die Bestimmungen derselben in ihren verbrieften Rechten gekränkt sehen, eine energische Opposition hervorgerufen. Nach dieser Deichordnung sind nämlich auch diejenigen Grundstücke, welche bisher von der Unterhaltung der Deiche

befreit, oder doch nur zu geringen Leistungen verpflichtet waren, zu nicht unerheblichen Beiträgen, gleich allen andern Ortschaften, denen diese Pflicht schon von jeher oblag, herangezogen worden, während die Zahlung der Grundzinsen an den Grundherrn — den Danziger Magistrat — denselben verblieben ist. Eine solche doppelte Last für die Folge von ihren Besitzungen fern zu halten, ist das gerechte Bestreben der betreffenden Besitzer. Leider hat dasselbe bis jetzt zu keinem Resultate geführt, weil für die Benachtheiligten die Betretung des Rechtsweges, eben weil es sich hier nur um ein Provisorium handelt, nicht zulässig ist; auf administrativem Wege aber eine Entscheidung zu Gunsten des Opponenten um so schwieriger erscheint, weil Verklagter und Richter ein und dieselbe Person ist. In Folge eines in dieser Angelegenheit bei Gelegenheit der letzten Anwesenheit Sr. Maj. des Königs in Danzig, von den Beschädigten eingereichten Immediatgesuchs, scheint die Sache insofern in ein neues Stadium getreten zu sein, als von der hiesigen Regierung über den Stand derselben höchsten Orts Bericht eingefordert worden ist.

* Wenn auch der anhaltende Winter wohl manche Familie in Noth und Sorge versetzt und namentlich dem kleinen Handwerker ein gar böser Feind sein mag, so finden doch Hunderte von Arbeitern während des ganzen Winters auf unseren Holzfeldern, Schiffswerften und Speichern dauernde und lohnende Beschäftigung und werden außerdem noch mit hinreichendem Brennmaterial für ihre Familien versorgt. Wer jetzt bei einem Spaziergange auf der Eisbahn der Mottlau sein Auge auf die Ufer derselben richtet und das rege Leben auf den Arbeitsstätte und in den Speichern beobachtet, muß sich davon überzeugen, wie günstig die Belebung und Beförderung der Interessen des Handels von Seiten des Staates auf das Gedeihen des Ganzen influirt.

* [Gerichtsverhandlung, am 17. Februar.] Als am 26. November pr. der Herr Pfarrer Rindfleisch in der Kirche zu Ohra eine Trauung vollzog, wurde seine Traurede wiederholt durch unangemessene Aeußerungen Seitens eines auf dem Chore befindlichen Mannes unterbrochen, der sich endlich, als zum Trauakte selbst geschritten wurde, sogar herbeiließ, mit überlauter Stimme eine höchst unanständige Aufforderung an die Versammelten zu richten. Der Störenfried, in welchem man den Arbeiter Sorge erkannte, wurde nun aus der Kirche entfernt und stand heute auf der Anklagebank, um sich wegen der ihm zur Last gelegten Störung einer gottesdienstlichen Verrichtung, welche § 136 des Strafgesetzbuchs mit Gefängniß von einem Monat bis zu 3 Jahren bedroht, zu verantworten. Der 43jährige, bisher völlig unbescholtene Angeklagte versicherte in tiefer Zerknirschung, daß er an dem fraglichen Tage vollständig betrunken gewesen sei und erst beim Erwachen aus seinem Taumel zu seinem größten Entsetzen erfahren habe, daß er in der Kirche gewesen sei und dort Unfug verübt habe. Der Herr Pfarrer Rindfleisch erklärte, daß er es nach der sonstigen Führung des Angeklagten nicht für wahrscheinlich halte, daß derselbe bei gesunden Sinnen sich so weit vergessen konnte, wie es hier geschehen, und da auch der Todtengräber Vollmüller bekundete, daß Angeklagter ihn anfangs gar nicht gekannt habe und nach seiner Entfernung aus der Kirche fortgetaumelt sei, überdies Anzeichen dafür vorliegen, daß Angeklagter im trunkenen Zustande durch andre unnütze Personen in die Kirche geführt sei, so nahm der Gerichtshof an, daß er in einem Grade betrunken gewesen sei, daß seine freie Willensbestimmung dadurch ausgeschlossen war, und sprach ihn daher frei.

Verantwortlicher Redacteur:
In Abwesenheit von H. Rickert der Verleger A. W. Kafemann in Danzig.

Heute ¾1 Uhr wurde meine liebe Frau **Auguste geb. Braunschweig**, von einem Mädchen glücklich entbunden. Dieses statt besonderer Meldung allen Freunden und Bekannten.

Mahlkau, den 17. Februar 1862.

[1040] **A. Boelcke.**

Bekanntmachung.

Königl. Kreis-Gericht zu Culm,

den 22. Januar 1862.

Es ist das Aufgebot folgender, angeblich verloren gegangener Hypothekendokumente nachgesucht worden:

1) Ausfertigung des Ueberlassungs-Vertrages zwischen der Wittwe Catharina Müller, geb. Mock, Peter und Johann Müller vom 23. December 1842 resp 15. April 1843 und Hypothekenschein vom 28. April 1843, woraus für die Wittwe Müller auf Wilhelmsbruch No. 23 Rubr. II. Nro. 5 ein Wohnungsrecht und Leibgedinge und Rubr. III. Nro. 2 eine Forderung von 133 Rt. 10 Sgr. eingetragen steht;
2) Ausfertigung des vor der Gerichts-Kommission Briesen am 6. März 1844 geschlossenen Kaufvertrages zwischen den Oberschulz George und Sara Gohritz'schen Eheleuten und Georg Friedrich Gohritz, der nachträglichen Erklärungen vom 11. September 1844 und 20. Januar 1845 nebst Hypothekenschein vom 14. Februar 1845, woraus für die Sara Gohritz, verehelichte Einsasse Rauch in Klein Radowisk auf Labenz Nro. 5 Rubr. III. Nro. 1 eine Kaufgelderforderung von 200 Rt. zinslos eingetragen steht;
3) Beglaubigte Abschrift des notariellen Kauf-Contracts zwischen Carl Frank und den Anton Gaczkowski'schen Eheleuten vom 17. April 1842 und der gerichtlichen Schenkungsverträge vom 9. Januar 1844 und 22. Mai 1844 nebst Hypothekenschein vom 2. August 1844, woraus für die Geschwister Anton und Franz Gaczkowski auf Stadt Culm Nro. 52 Rubr. III. Nro. 5 eine Kaufgelderforderung von 145 Rt. 13 Sgr. verzinslich zu 5 Prozent eingetragen steht;
4) Beglaubigte Abschrift des Erbrezesses nach Andreas Reissow vom 10. September 1832 nebst Hypothekenschein vom 13. December 1833, woraus für die damals minorennen Geschwister Reissow, a) Elisabeth Margaretha Magdalena, verehelichte Sprünger, b) Christine, c) Johann Andreas, und d) Johann Conrad auf Zegartowitz Nro 7 Rubr. III. Nro. 1 ein Vatererbtheil von 165 Rt. 11 Sgr. 6⅔ Pf. nebst 5 Prozent Zinsen eingetragen steht;
5) Ausfertigung des rechtskräftigen Erkenntnisses des Königlichen Kreis-Gerichts zu Culm vom 15. Juli 1850 in Sachen des Kaufmanns A. Eisenberg in Conitz wider den Kaufmann Gumpert Rosenberg hier, nebst Hypothekenschein vom 22. November 1850, woraus für den Kläger auf Stadt Culm Nro. 351 Rubr. II. Nro. 5 a, 33 a und 37 b bei den Synagogensitzen des Beklagten eine Forderung von 122 Rt. 24 Sgr. nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 14. September 1849 und 6 Rt. 18 Sgr. Kosten eingetragen steht;
6) Ausfertigung der Verpfändungsurkunde der Kaufmann Ferdinand Calow'schen Eheleute von hier vom 8. October 1825 für den Kaufmann George Baum in Danzig über 2000 Rt. nebst Hypothekenschein vom 21. October 1825, woraus für den rc. Baum auf Stadt Culm Nro. 263 Rubr. III. Nro. 3 noch eine Darlehnsforderung von 450 Rt. nebst 6 Prozent Zinsen eingetragen steht;
7) Ausfertigung des Erbrezesses nach Eva Goerz vom 13. Mai 1833 und 12. Juli 1833 nebst Recognitions-Attest vom 3. März 1837, woraus für die Geschwister Heinrich und David Knehn auf Venedia Nro. 2 Rubr. III. Nro. 1 eine Erbtheilsforderung von je 29 Rt. 14½ Sgr. eingetragen steht.

Die Posten, außer zu 3, welche zur Hälfte bezahlt ist, sind vollständig bezahlt, und ist über den Betrag derselben theils löschungsfähig quittirt, theils die Löschbarkeit rechtskräftig festgestellt.

Es werden nun die Inhaber dieser Posten und Documente, deren Erben, Cessionarien oder die sonst in deren Rechte getreten sind, aufgefordert, sich im Termine

am 30. Mai cr.,
Vormittags 11¾ Uhr,

vor Herrn Gerichts-Assessor Fülleborn hierselbst zu melden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf diese Posten werden präcludirt, dieselben in den Hypothekenbüchern gelöscht und die Documente für amortisirt erklärt werden. [1013]

Bekanntmachung.

In dem Concurse über das Vermögen des Kaufmanns Arnold Wolfeil hierselbst ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über die Schließung eines Accordes, Termin auf

den 25. Februar cr.,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Commissar im Verhandlungszimmer No. 12 des hiesigen Gerichts-Gebäudes anberaumt worden.

Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten Forderungen der Concursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Accord berechtigen.

Elbing, den 7. Februar 1862. [1025]

Königl. Kreis-Gericht.
Der Commissar des Concurses,

In dem Concurse über das Vermögen des Kaufmann Friedrich Wilhelm Giesebrecht werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Concursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht, bis zum

27. Februar cr.

einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals, auf

den 21. März cr.,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem Commissar, Herrn Kreisrichter Jork im Verhandlungszimmer No. 2 des Gerichtsgebäudes zu erscheinen.

Nach Abhaltung dieses Termins wird geeignetenfalls mit der Verhandlung über den Accord verfahren werden.

Zugleich ist noch eine zweite Frist zur Anmeldung bis zum

1. Mai cr.,

einschließlich festgesetzt und zur Prüfung aller innerhalb derselben nach Ablauf der ersten Frist angemeldeten Forderungen Termin auf

den 16. Mai cr.,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem genannten Commissar anberaumt.

Zum Erscheinen in diesem Termin werden alle diejenigen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen anmelden werden.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften, oder zur Praxis bei uns berechtigten Bevollmächtigten bestellen und zu den Acten anzeigen.

Wer dies unterläßt, kann einen Beschluß aus dem Grunde, weil er dazu nicht vorgeladen worden, nicht anfechten.

Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Liebert, Besthorn und Schönau zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Danzig, den 27. Februar 1862.

Königl. Stadt- u. Kreis-Gericht.
Erste Abtheilung. [701]

Ein Wirthschafts-Inspector, der auf mehreren großen Gütern in Pommern fungirt hat und 8 Jahre selbstständig einer Wirthschaft vorgestanden hat, sucht zum 1. April cr. eine Stelle. Nähere Auskunft ertheilt der Stadtbauaufseher Herr **Labudde** in Danzig, Gr. Mühle 12. [1033]

Das Dominium Plauth bei Freistadt sucht zum 1ten April einen Eleven. [1039]

Ein noch in Condition stehender, militairfreier, der polnischen Sprache mächtiger, mit guten Zeugnissen versehener Inspector, sucht zum April oder Mai d. J. ein anderes Engagement. Gefällige Auskunft ertheilt die Expedition dieses Blattes. [862]

Angekommene Fremde am 17. Februar.

Englisches Haus: Appellations-Gerichts-Präsident v. Schrötter a. Bromberg. Lieutenant Frhr. v. d. Goltz a. Pr. Stargardt. Rittergutsb. Plehn a. Altkirch, Bardt nebst Schwägerin a. Niemierzewo. Domainen-Pächter Hagen a. Sobbowitz. Kaufl. Günther a. Rathenow, Wallot a. Oppenheim, Joel a. Stettin, Stein a. Berlin, van Hemert-Engert a. St. Petersburg, Grüneberg a. Grüneberg, Fry a. London, Honig aus Fürth.

Hôtel de Berlin: Kaufl. Westphal, Hirsch, Gohde, Bähr, Mehlhardt und Brie a. Berlin, Vetter a. Leipzig, Roht a. Gopping, Diesfeld a. Barmen, Roberweg a. Elberfeld.

Hôtel de Thorn: Rentier L'avudamaud n. Fam. a. Paris. Hofbesitzer Wessel n. Gem. a. Stüblau. Oberschulze Claassen n. Gem. a. Stegnerwerder. Schiffs-Capitain Sachs a. Elbing. Architekt Küstner a. Berlin. Oekonom Zimdars a. Grebinerfeld, Pieske a. Pr. Stargardt. Kaufl. Herzog u. Winkelhausen a. Pr. Stargardt, Rüdiger a. Stüttgart, Wohlgemuth a. Magdeburg, Ritter a. Basel, Müller a. Erfurt, Rau aus Frankfurt a. O.

Walters Hôtel: Kreis-Ger.-Rath Grzywacz a. Tiegenhoff. Rittergutsb. Ruhnke a. Sykorczin. Lieutenant Pustar a. Hoch-Kelpin. Administrator Walter a. Crampe. Kaufl. Stobbe u. Claassen a. Tiegenhoff, Philipsohn, Sentzke, Thönemann a. Berlin, Woetzel a. Leipzig, Lorenz u. Weekut a. Breslau, Gossler a. Crefeld, Puttkammer a. Bütow. Frau Rentier Hoffmann a. Königsberg u. Ziehms a. Kaukehmen.

Schmelzer's Hôtel: Rittergutsbes. v. d. Goltz n. Gem. a. Heinersdorf, Plehn a. Borkau. Gutsb. Hegewald a. Neuteich. Ober-Inspector Dietrich a. Simonsdorf. Assessor Brauns a. Königsberg. Rentier Ganzert a. Graudenz. Kaufl. Uthoff a. Leipzig, le Petit-Pierre a. Marseille, Brunner, Cohnfeldt u. Stautz a. Berlin, Bergmann a. Hamburg, Winter a. Erfurt.

Hôtel d'Oliva: Kaufl. Riffmeister a. Berlin, Kessler a. Stettin. Apotheker Schroeder a. Fürstenberg a. O. Opernsänger Faß a. Berlin.

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.